



---

## Sachstand

---

## Rechtliche Vorgaben für Breitband-Internettarife

**Rechtliche Vorgaben für Breitband-Internettarife**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 076/22  
Abschluss der Arbeit: 2. Juni 2022  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Vorgaben im Telekommunikationsgesetz</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Datenlage zur Kostenentwicklung</b>	<b>4</b>

## 1. Fragestellung

Leistungsfähige **Breitband-Internetverbindungen** sind für alle Endkunden von großer Bedeutung. Die Wissenschaftlichen Dienste wurden nach rechtlichen Vorgaben betreffend die Tarife für Breitband-Internet gefragt. Zudem wurde nach einer Übersicht zur Kostenentwicklung solcher Tarife für gewerbliche Endkunden gestaffelt nach unterschiedlichen Datenvolumina gefragt.

## 2. Rechtliche Vorgaben im Telekommunikationsgesetz

Das Breitband-Internetangebot unterliegt dem deutschen **Telekommunikationsgesetz** (TKG).<sup>1</sup> Zuständige Behörde ist die **Bundesnetzagentur** für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.<sup>2</sup>

Eine Regulierung von Breitband-Internettarifen für Endkunden ist insofern nicht vorgesehen, als keine behördliche Festsetzung von gewerblichen oder privaten Endkundenpreisen erfolgt. Allerdings unterliegen Breitband-Internettarife ex-post der sektorspezifischen **Missbrauchskontrolle**. Missbraucht ein Unternehmen eine Stellung mit beträchtlicher Marktmacht, kann die zuständige Behörde diesem „Unternehmen ein Verhalten auferlegen oder untersagen“ und im Zuge dessen, Verträge für „ganz oder teilweise unwirksam erklären“ (§ 50 Absatz 4 TKG).

Ein Unternehmen hat beträchtliche **Marktmacht**, wenn es allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt (§ 11 Absatz 4 Satz 2 TKG). Eine solche wirtschaftlich starke Stellung ermöglicht dem Unternehmen, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und Endnutzern zu verhalten und seine Marktmacht gegebenenfalls zu missbrauchen. Zur Feststellung, welche Unternehmen über eine Stellung mit beträchtlicher Marktmacht verfügen, erstellt die Bundesnetzagentur eine Marktdefinition (§ 10 TKG) und führt Marktanalysen durch (§ 11 TKG).

**Ziel des Telekommunikationsgesetzes** ist es, durch technologieneutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten (§ 1 Absatz 1 TKG). Zu den Regulierungszielen gehören nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 lit. b TKG „größtmögliche Vorteile der Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs“.

## 3. Datenlage zur Kostenentwicklung

Daten über die Kostenentwicklung für die günstigsten Internettarife mit unterschiedlichen Datenvolumina im gewerblichen Kundenbereich sind aus öffentlichen Quellen nicht verfügbar. Dies liegt wohl auch daran, dass große Unternehmen zum Teil individuelle, passgenaue Lösungen be-

---

1 [https://www.gesetze-im-internet.de/tkg\\_2021/BJNR185810021.html](https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/BJNR185810021.html).

2 [https://www.bundesnetzagentur.de/EN/Home/home\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/EN/Home/home_node.html).

nötigen und Anbieter daher eher frei konfigurierbare und daher wohl kaum vergleichbare Angebote bereithalten.<sup>3</sup> Vergleichsportale berichten mit Stand Dezember 2021 von Standardtarifen für Selbstständige und kleine Gewerbebetriebe, die sich bei Geschwindigkeiten von 10 Mbit/s bis zu mehr als 100 Mbit/s und zum Teil mit im Tarif fest inkludierten Telefonleistungen in einer ungefähren Preisspanne von 16-33 €/Monat bewegen.<sup>4</sup>

\*\*\*

---

3 Vgl. <https://www.dslvergleich.net/business-internet/>.

4 So z. B. <https://www.dslvergleich.net/business-internet/>.